

## **Art. 9 Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung ernennt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Diese überprüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung über das Ergebnis schriftlichen Bericht.

## **Art. 10 Beratungsstelle**

Die Beratungsstelle wird von ausgebildetem Fachpersonal betreut. Die Aufgaben der Mitarbeiter sind in Pflichtenheften aufgeführt. Der Leiter / die Leiterin nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil. Für die Kassa und Buchführung kann eine Treuhandfirma beauftragt werden.

## **Art. 11 Statutenänderung**

Die Statuten können durch Beschluss von zwei Dritteln der in der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder nach vorhergehender Bekanntgabe des Traktandums abgeändert werden.

## **Art. 12 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der in einer mit diesem Traktandum einberufenen Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die

Versammlung, wobei Institutionen zu berücksichtigen sind, die sich mit der Hilfe für Gehörlose befassen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. November 1978 und vom 24. April 1997 und treten sofort in Kraft.

Basel, den 16. November 2001

### **Der Präsident:**



Hansrudolf Spaar

### **Die Vizepräsidenten:**



Benjamin Degen



Pfr. Dr. Rudolf Kuhn

## **Gehörlosen- Fürsorgeverein der Region Basel**

**Oberalpstrasse 117  
4054 Basel**

**Tel. 061 272 13 13**

**Fax. 061 272 13 16**

**Postscheck 40-11648-3**

**Träger der Beratungsstelle  
für Gehörlose und  
Hörbehinderte in Basel**

## **STATUTEN des Gehörlosen-Fürsorgevereines der Region Basel (GFB)**

### **Art. 1 Name**

Der Gehörlosen-Fürsorgeverein der Region Basel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für das Gehörlosenwesen.

Der Verein steht unter dem Patronat der GGG Basel (Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige).

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Wohles der Gehörlosen in der Region Basel und stellt sich unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Er führt eine Beratungsstelle.
- b) Er setzt sich für die berufliche und allgemeine Eingliederung der Gehörlosen in die Gesellschaft Hörender ein.
- c) Er organisiert in Zusammenarbeit mit den Gehörlosen- und anderen Fachorganisationen die Fortbildung der Gehörlosen.
- d) Er fördert und unterstützt die soziokulturelle Animation der Gehörlosen.

- e) Er klärt Behörden und Bevölkerung über die Gehörlosigkeit auf.
- f) Er sucht und fördert die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Fachorganisationen und mit den Gehörlosen selbst.
- g) Er arbeitet mit Schweizerischen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammen.

### **Art. 3. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, welche vom Vorstand gewählt werden.

### **Art. 4. Mittelbeschaffung**

Die für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Gönner
- c) Vermächtnisse und Legate
- d) Subventionen (Eidgenössische Invalidenversicherung, Kantone, GGG, Stiftungen usw.)
- e) Erträge aus Sammlungen und Aktionen.
- f) Vermögenserträge.

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.00 pro Jahr. Eine Haftung der Mitglieder über diesen Betrag hinaus ist ausgeschlossen.

### **Art. 5 Organe**

- a) die Vereinversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Beratungsstelle

### **Art. 6 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und fasst Beschluss über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

### **Art. 7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern, wobei die Gehörlosen angemessen vertreten sein sollten. Die einzelnen Fachgebiete sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Vorstand konstituiert sich selber.

### **Art. 8. Ausschuss**

Der Vorstand bildet einen Arbeitsausschuss. Dieser kann Fachleute zur Mitarbeit heranziehen. Er erledigt die laufenden Geschäfte.